

Bewirtschaftung der Ernte 1919.

Festsetzung der einzelnen Länderkontingente.

Auf Grund der in der Nationalversammlung eingebrachten Vorlage betreffend die neuen Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Ernte 1919, hat das Volksernährungsamt bereits an die einzelnen Landesregierungen Weisungen zur Ausbringung des Reichskontingents an Brotgetreide und Hafer hinausgegeben. Für die einzelnen Länder wurden folgende Kontingente bestimmt: Niederösterreich: 11.232 Waggon Getreide, 1500 Waggon Hafer; Oberösterreich: 5349 Waggon Getreide, 800 Waggon Hafer; Salzburg: 120 Waggon Getreide, 20 Waggon Hafer; Steiermark: 861 Waggon Getreide, 140 Waggon Hafer; Kärnten: 160 Waggon Getreide, 30 Waggon Hafer, und Tirol: 160 Waggon Getreide, 10 Waggon Hafer.

Dies ergibt insgesamt 1.800.000 Meterzentner Brotgetreide (Weizen, Spelz, Korn, Gerste oder Halbrod) und 250.000 Meterzentner Hafer.

Diese Kontingenziffern sind, wie wir erfahren, nicht willkürlich gewählt, sondern auf Grund der tatsächlichen Ablieferungsmengen der deutschösterreichischen Gebiete im Jahre 1918 errechnet worden. Der Landwirtschaft verbleibt der größere Teil der Getreide- und Futterernte zum eigenen Gebrauch, zur Verköstigung der landwirtschaftlichen Arbeiter und für Futter- sowie Saatgutwecke. Mais wurde in das Kontingent überhaupt nicht einbezogen, da er in Deutschösterreich nur in Steiermark gebaut wird und dort nur ein geringes Ernteträgner ergibt.

Den Weisungen des Volksernährungsamtes entsprechend, ist es den Landes-, den Bezirks- und den Sprengelkommissionen anheimgestellt, solchen Landwirten kein Ablieferungskontingent vorzuschreiben, die über eine zu geringe Anbaufläche verfügen, oder aber, wo infolge der schlechten Bodenbeschaffenheit sowie wegen des hohen Verpflanzstandes Ausnahmen berechtigt erscheinen. Durch die äußerst liberale Kontingentsvorschrift, die uns zwingt, fast zwei Drittel, eventuell noch mehr des Gesamtbedarfes an Brotgetreide aus dem Ausland einzuführen, will die Regierung den Landwirten nicht nur einen Ansporn zur Mehrproduktion geben, sondern ihnen auch hinsichtlich der Ausbreitung der Viehhaltung entgegenkommen.

Die gleichzeitig aufgestellte Norm, daß die über das Kontingent hinausreichenden Mengen von Seite der Landwirte nur an die deutschösterreichische Getreidewehrsanstalt zu den von der Regierung festgesetzten Preisen zum Verkauf gebracht werden dürfen, soll, und das ist wohl nach dem Wortlaut der Bestimmungen, auch nur als ein frommer Wunsch gedacht, dazu beitragen, daß der Schleichhandel mit Mehl und Getreide möglichst eingedämmt werden soll.

An städtischen Konsumentenreisen wird gegen die in Aussicht gestellte Reform der Getreidewirtschaftung der Ernte 1919 Stellung genommen und betont, daß die Bestimmungen geeignet wären, die Landwirte zu veranlassen, nicht nur das vorgeschriebene höchst

minimale Ablieferungskontingent nicht nur nicht einzuhalten, sondern auch Teile der kontingentierten Getreidemenge gewinnbringend in den Schleichhandel zu bringen. Bei dem Umstand aber, daß der Brotgetreide- und Mehlbedarf Deutschösterreichs in der neuen Verbrauchsperiode auf sechzig- bis siebzigtausend Waggon veranschlagt werden muß, demgegenüber die aus der eigenen Produktion im Kontingentierungswege aufzubringenden 18.000 Waggon Getreide eine höchst geringfügige Post darstellen, sind die ausgesprochenen Befürchtungen zwar wohl berechtigt, es kommt ihnen jedoch nicht jene bedauerliche Tragweite zu, wie bei der Durchbrechung der geschlossenen Zwangswirtschaft beim Getreide- und bei den Futtermitteln seit dem Jahre 1915.

Wenn wir unserer Landwirtschaft die Möglichkeit an die Hand geben, den Wiederaufbau der Felder in intensiver Weise vorzunehmen, und wir sie durch die reichliche Bemessung der Ernährungsquoten für die landwirtschaftliche Arbeiterschaft instand setzen, der Landflucht dieser wichtigen Arbeiterschichten zu steuern, so werden wir in den nächsten Ernteperioden hinsichtlich der Getreideversorgung weit besser fahren, als es in den letzten Jahren der Fall war. Auch viele Arbeiter, die aus ländlichen Kreisen stammen und die während der industriellen Konjunktur oder während des Hochbetriebes der Kriegsindustrie den Städten zuströmten, werden wieder den Weg zurück zur heimatischen Scholle finden. Auf diese Weise kann auch die Arbeitslosenfürsorge der Städte und Industrieorte eine wesentliche Entlastung erfahren.

Auch die Vieh- und Süßnerhaltung kann durch dieses neue Kontingentierungssystem sehr vorteilhaft beeinflusst werden, ein Umstand, der auf die Fleischversorgung, die Milch- und Eierproduktion befördernd einwirken muß, freilich aber nur dann, wenn die deutschösterreichische Landwirtschaft pflichtbewußt an den Wiederaufbau ihrer Felder schreitet und auf die Konsolidierung ihrer eigenen Existenz bedacht ist. Bei der Behandlung der bezüglichen Regierungsvorlage in der Nationalversammlung müssen alle diese Momente hervorgehoben werden. Auch eine ganz bedeutende Verschärfung der Bekämpfung des Schleichhandels mit Getreide und Mehl sowie eine Ueberwachung der Mühlen müßte von Gesetzes wegen statuiert werden, damit diese neue Vollzugsanweisung nicht nur dem Wortlaut, sondern auch ihrem guten Sinne nach in jeder Hinsicht eingehalten und der durch sie angestrebte Zweck vollauf erreicht wird.